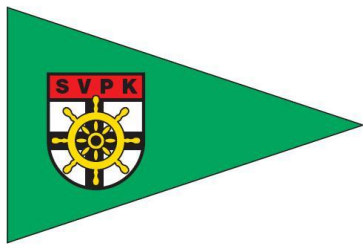


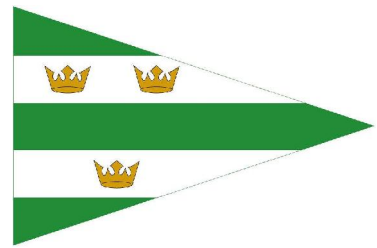
Bojenfeldordnung



Segler-Verein Purren Konstanz e.V.



Gemeinde Litzelstetten



Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V.

Stand: 30. August 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Generelles	3
§ 2	Begriffsbestimmung:	3
§ 3	Verwaltung des Bojenfelds	3
§ 4	Vergabe der Bojenplätze	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Ordnung im Bojenfeld	4
§ 7	Kündigung bei Verstößen gegen die Bojenfeldordnung	5
§ 8	Schlussbestimmungen	6
Anlage 1:	Aufbau Bojengeschirr	7
Anlage 2:	Wie schwer muss ein Bojenstein sein?	9



§ 1 Generelles

Diese Bojenfeldordnung regelt die Verwaltung, die Vergabe, die Nutzung und den Unterhalt des Bojenfelds vor Litzelstetten. Das Bojenfeld wird in nördlicher Richtung durch das Strandbad begrenzt und in südlicher Richtung durch die Steganlage der Gemeinde Litzelstetten. Das Gesamtbojenfeld besteht aus 3 Teilen: Gemeindebojenfeld, Bojenfeld des Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V. und des Segler-Verein Purren Konstanz e.V.

§ 2 Begriffsbestimmung:

- (1) Das „Bojenfeld Konstanz-Litzelstetten“ wird im weiteren kurz als „Bojenfeld“ bezeichnet.
- (2) Der „Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V. (YLM)“ und der „Segler-Verein Purren Konstanz e.V. (SVPK)“ werden nachstehend kurz als die „Vereine“ bezeichnet.
- (3) Personen, denen eine Boje zugewiesen wurde, werden im Weiteren „Bojenlieger“ genannt.

§ 3 Verwaltung des Bojenfelds

- (1) Das gesamte Bojenfeld wird von den Vereinen Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V. und Segler-Verein Purren Konstanz e.V. verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Bojenfelds durch die Vereine umfasst u.a.
 - § die Vergabe der Bojenplätze mit Ausnahme der Gemeindebojen
 - § die Aufrechterhaltung der Ordnung im Bojenfeld
 - § die Instandhaltung des Bojenfelds
 - § die finanzielle Abwicklung gegenüber der Stadt Konstanz
- (3) Für die laufenden Kosten (Genehmigungsgebühr, Verwaltung, Wartung, Beaufsichtigung, Betrieb und Unterhaltung des Bojenfelds) erheben die Vereine ein Entgelt. Die Zahlung des Entgeltes hat in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

§ 4 Vergabe der Bojenplätze

- (1) Die Vergabe der vereinsgebundenen Bojenplätze und der Gastplätze erfolgt durch den zuständigen Verein für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Wird eine Boje beantragt, so ist dieser Antrag schriftlich bis zum 30.11. jeden Jahres an die Vereine bzw. die Ortsverwaltung zu stellen. Wird der Bojenplatz trotz Antrag nicht belegt, so ist dies bis zum 28.02. schriftlich mitzuteilen. Die Boje ist bis zum 30.05. mit dem im Bojantrag genannten Boot zu belegen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann die Boje weiter vergeben werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht in diesem Fall nicht. Die Vereine, sowie die Ortsverwaltung vergeben Bojenplätze unter Berücksichtigung der gemeldeten Tiefgänge. Um Optimierungen vornehmen zu können, behalten sich die Vereine und die Gemeinde das Recht vor, Plätze zu tauschen.
- (3) Die Zuteilung eines Bojenplatzes ist an die Person des Bojenliegers gebunden.
- (4) Die Bojenplätze innerhalb des Bojenfelds dürfen nur mit Booten ständig belegt werden, die beim Schiffsamt Konstanz registriert sind.



- (5) Die Belegung des Bojenplatzes durch ein anderes Boot des Bojenliegers bedarf der Zustimmung des zuständigen Vereins. Dieser stimmt in der Regel zu, wenn die durch das Boot beanspruchten Platzverhältnisse es zulassen.
- (6) Die gewerbliche Nutzung des Bojenplatzes, sowie die dauerhafte Nutzungsüberlassung an Dritte sind nicht zulässig. Eine vorübergehende Nutzungsüberlassung an Dritte ist vorher vom zuständigen Verein zu genehmigen.
- (7) In den beiden äußersten Reihen sind Bootslängen (Länge über alles) bis max. 10 Meter zulässig, weiter landeinwärts entsprechend kürzere Boote. Es obliegt den Vereinen hier besondere Regelungen zu treffen (Vorstandsbeschlüsse), in denen die maximalen Bootsmaße weiter beschränkt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Jeder Bojenlieger ist für den Bojenstein, die Kette, die Boje und die Schäkel (im Folgenden Bojengeschirr genannt) und die sachgemäße Befestigung seines Bootes selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet alle Komponenten regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Unzureichendes Bojengeschirr und Belegleinen können durch die Vereine beanstandet werden. Der Bojenlieger ist verpflichtet, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. In dringenden Fällen sind die Vereine berechtigt, schadhaftes oder unzureichendes Material zu ersetzen. Die Kosten dafür werden dem Bojenlieger in Rechnung gestellt. Ein Haftpflichtanspruch gegen die Vereine entsteht dadurch nicht, ebenfalls nicht bei Unterlassung.
- (3) Die Benutzung des Bojenfelds und des Anlegesteges erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung der Benutzer. Für Personen- und Sachschaden haften die Vereine nicht.
- (4) Jeder Benutzer des Bojenfelds und des Anlegesteges haftet den Vereinen oder einem unmittelbar Geschädigten für jeden Schaden aus eigener Veranlassung oder der Verursachung durch Personen, die in seiner Begleitung sind.
- (5) Überlässt ein Bojenlieger sein Boot oder den Bojenplatz einer dritten Person, übernimmt er die Haftung für alle dadurch verursachten Personen- und Sachschäden, welche innerhalb der Anlage, des Stegs oder an anderen Bojenliegern entstehen. (siehe auch §4, Abs. (5)).
- (6) Der Bojenlieger ist verpflichtet, für das an seine Boje gelegte Boot eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro pauschal abzuschließen und den Nachweis hierüber gegenüber dem Verein durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienüberweisung vor Beginn der Saison (Stichtag 1. April) nachzuweisen. Die Benutzung der Boje ohne gültige Versicherung in dieser Höhe ist nicht zulässig.

§ 6 Ordnung im Bojenfeld

- (1) Die Benutzung des Bojenfelds und des Anlegestegs ist nur Vereinsmitgliedern, Bojenliegern sowie deren Gästen gestattet.
- (2) Die Vereine sind den Bojenfeldbenutzern gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Der Liegeplatz und der Steg sind auf dem kürzest möglichen Weg anzulaufen oder zu verlassen. Dabei ist Wellenschlag soweit wie möglich zu vermeiden. Unnötiges Fahren im Bereich des Bojenfeldes ist zu unterlassen.
- (4) Die Benutzung von Motoren jeder Art innerhalb des Bojenfeldes ist nur zum An- oder Ablegen erlaubt.



- (5) Beim Betrieb des Bojenfeldes ist darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen (z.B. Fäkalien, Öle, Benzin- oder Dieselmotorkraftstoff, Waschmittel usw.).
- (6) Die gelben handelsüblichen Bojen sind mit dem jeweiligen Vereinsnamen (YLM oder SVPK) und der jeweiligen Bojennummer zu kennzeichnen. Sie müssen vom Bojenlieger selbst ausgebracht (frühestens ab 01. April - spätestens bis zum 30. April) und nach dem Auswassem des Bootes wieder entfernt werden (bis spätestens zum 30. Oktober). Während der Winterzeit, ist als Ersatz für die Boje ein unauffälliger, kleiner Schwimmkörper anzubringen. Die Kette ist mit einer Plakette mit Bojennummer zu kennzeichnen (Aluminium oder Nirosta).
- (7) Die Bojenkettenlänge ist regelmäßig dem Wasserstand entsprechend anzupassen. Die Darstellung in Anlage 1 ist ein Vorschlag zur sachgemäßen Befestigung eines Bootes an der Boje. Bojensteine dürfen nur entsprechend den Anweisungen der Takelmeister verlegt werden (vgl. Anlage 2 zur Dimensionierung eines Bojensteins).
- (8) Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Bojenplatz vorübergehend zu räumen, wenn dies aus technischen Gründen (z.B. Arbeiten an der Anlage) notwendig ist. Versäumt der Eigner die termingerechte Räumung, sind die Vereine berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Eigners durchzuführen (z.B. das Boot außerhalb des Bojenfeldes zu verankern).
- (9) Die Boote sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Wanten, Fallen, Schoten etc., sind so zu befestigen, dass auch bei starken Winden und Wellenschlag möglichst wenig Geräusche entstehen. Werden Beanstandungen der Vereine nicht termingerecht behoben, so können diese - auf Kosten des Bojenliegers – die notwendigen Maßnahmen durch Dritte ausführen lassen.
- (10) Beiboote des YLM sind umgehend und innerhalb kürzester Zeit wieder zurück zum Steg zu bringen, damit andere Vereinsmitglieder diese nutzen können. Eine längere Nutzung (länger als nötig um zum eigenen Schiff zu kommen), speziell an Wochenenden, ist nicht zulässig.
- (11) Der Takelmeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie Rettungsdienste sind dazu berechtigt, in Notfällen Boote zu betreten, um Schaden abzuwenden oder Hilfe zu leisten. Jegliche Haftung für entstehende Sachschäden ist in solch einem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung bei Verstößen gegen die Bojenfeldordnung

- (1) Die Vereine sind berechtigt, den Bojenplatz bei Verstoß des Bojenliegers gegen die Bojenfeldordnung, Satzung oder anderer Ereignisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies können unter anderem sein:
 - § wenn der Vereinsbeitrag / die Bojengebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde
 - § wenn die Weisungen der Vereine, insbesondere vertreten durch die Takelmeister, nicht befolgt werden
 - § wenn der Bojenplatz nicht regelmäßig genutzt wird
 - § wenn der Bojenlieger sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die Bojenfeldordnung oder Satzung hält
 - § wenn der Bojenlieger seine ordentliche (aktive) Mitgliedschaft aufgibt oder verliert
- (2) Die Kündigung von Gemeindebojen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Litzelstetten.



§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Veränderung oder Erweiterung der Bojenfeldordnung kann jederzeit durch die Vereine in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Veränderungen der Bojenfeldordnung treten unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung einer neuen Bojenfeldordnung erfolgt durch Mitteilung an die Bojenlieger wahlweise an der Hauptversammlung, per Post, per Email, Aushang im Schaukasten und/ oder im Internet. Mit dem Inkrafttreten werden alle vorhergehenden Bojenfeldordnungen außer Kraft gesetzt.

Unterschriften:

Konstanz, 30. August 2019

Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V.

Dirk Heuer
1. Vorsitzender

Nicolai Richter
2. Vorsitzender

Segler-Verein Purren Konstanz e.V.

Dr. Markus Dettenkofer
1. Vorsitzender

Peter Raible
2. Vorsitzender

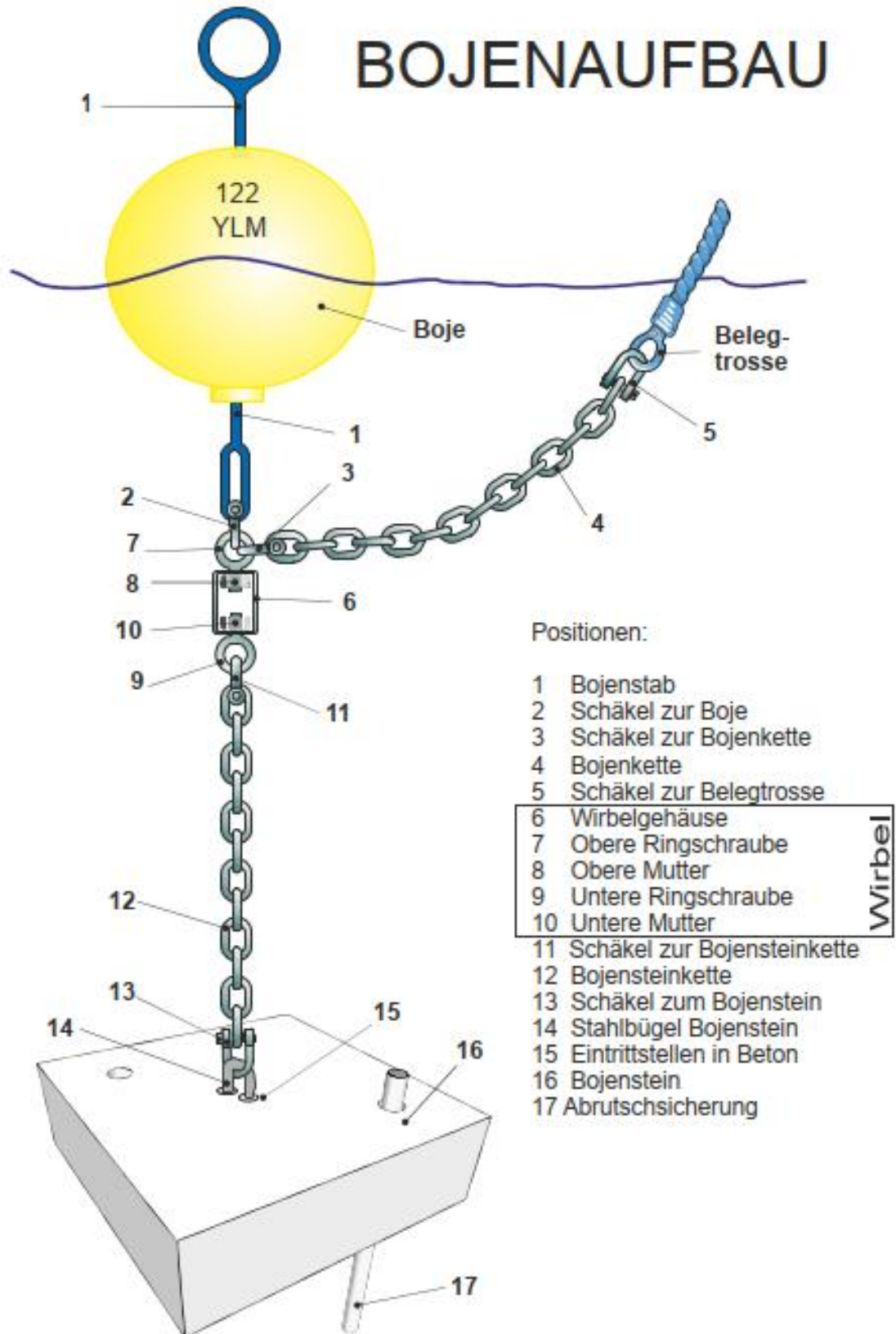
Ortsverwaltung Litzelstetten

Wolfgang Gensle
Ortsvorsteher

Klaus Frommer
Verwaltungsleiter



Anlage 1: Aufbau Bojengeschirr



Diese Zeichnung wurde uns freundlicherweise von der Tauchsportgruppe Poseidon in Luzern zur Verfügung gestellt.



Folgende Punkte sind an der Boje zu beachten und einzuhalten:

Boje mit Nummer und YLM bzw. SVPK beschriften. Hierzu können handelsübliche Klebebuchstaben verwendet werden (ca. 8cm hoch)

Festmacher (zwei Stück). Durchmesser entsprechend dem Bootsgewicht mit eingespleisster Kausch am Ende.

Befestigen der Festmacher zwischen Wirbel und Boje mit je einem eigenen Schäkel. Zum Sichern der Schäkel und Wirbel Zaundraht (3mm) verwenden und kein Kupfer- oder Blumendraht.

Es sind unbedingt Festmachern mit Ruckdämpfer zu verwenden. Idealerweise kann dies noch mit einem Reitgewicht kombiniert werden, welches im unteren Drittel der Kette eingeschäkelt wird (das schont die Kette, die Festmacher und das Schiff).

Bändsel um beide Festmacher in der Nähe der Boje helfen gegen vertörnen der einzelnen Festmacher um die Boje bzw. Kette.

Die Leinenlänge sollte ca. 2,5 m vom Wirbelschäkel bis Bug nicht überschreiten.

Die Wirbelschäkel sollten bei kleinen Schiffen (bis 6 Meter Länge) min. 10 mm Stärke haben, (über 6 Meter Länge: 12 - 14mm). Dies ist abhängig vom Schiffsgewicht. Als Bolzen möglichst Schrauben mit Kontermutter verwenden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Wirbelschäkel mit verzinktem Zaundraht (min. 3mm) gesichert werden. Diese Drahtsicherung ist jährlich zu prüfen (aus Versicherungsgründen bitte dokumentieren!).

Zur Identifizierung muss an der Bojenkette ein Aluplättchen mit der Liegeplatznummer angebracht sein.

Zum Kürzen der Kette Haken, Kettenotglied oder Schäkel mit min. 10 mm Stärke verwenden (wasserstandabhängig)

Empfehlung für Kette: nach DIN 766 kurzgliedrig / DIN 763 langgliedrig, feuerverzinkt, min. 10mm Stärke, Bruchlast min. 4 Tonnen, Länge ca. 3x Wassertiefe (je nach Bootsgröße)

Langgliedrige Ketten haben den Nachteil, dass sie sich gerne verdrehen und Knoten bilden. Kurzgliedrige Ketten verdrehen sich nicht und bilden in der Regel auch keine Knoten. Allerdings ist es schwieriger Wirbel und Schäkel anzubringen (Auge einschweißen lassen).

Bojensteinherstellung nur in Absprache mit dem Vorstand (Bojensteinaufbau nur nach festgelegter Spezifikation)



Anlage 2: Wie schwer muss ein Bojenstein sein?

(Auszug aus IBN 20/91)

Obwohl am Bodensee keine neuen Liegeplätze (und somit auch Bojenplätze) mehr zugelassen werden, besteht doch ab und zu der Bedarf für ein Bojengeschirr – sei es, dass ein altes erneuerungsbedürftig ist oder abgetrieben wurde, oder dass an ein leichtes Geschirr ein schwereres Boot gehängt werden soll. Über das erforderliche Gewicht eines Bojensteins gehen am Bodensee die Meinungen sehr auseinander. Das hängt vor allem mit der zum Teil recht gut geschützten Lage der Bojenfelder zusammen.

Die folgende Auflistung stammt von der norddeutschen Küste. Man nimmt als gegeben an, dass der Bojenplatz in einer ungeschützten Bucht auf geringer Tiefe liegt, also keine Mole oder Wellenbrecher vorhanden sind. Dann werden für die einzelnen Schiffsgewichte folgende Steingewichte in Betracht gezogen:

<u>Bootsgewicht</u>	<u>Min. Steingewicht</u>
Unter 0,5 to	- 150 kg
Über 0,5 bis 1,0 to	- 250 kg
Über 1,0 bis 2,0 to	- 300 kg
Über 2,0 bis 3,0 to	- 400 kg
Über 3,0 bis 4,0 to	- 500 kg
Über 4,0 bis 5,0 to	- 600 kg
Über 6,0 bis 8,0 to	- 700 kg
Über 8,0 bis 10,0 to	- 800 kg
Über 10,0 bis 15,0 to	- 1500 kg

Bitte beachten: Es handelt sich hier in den beiden Anlagen nur um eine Empfehlung! Die Vereine, oder die Stadt Konstanz übernehmen keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden wegen falscher Dimensionierung oder Ähnlichem.